

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zur geplanten Einrichtung von sogenannten
AnkER – Zentren
(Stand 05.06.2018)**

Wie im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 07.02.2018 vereinbart, plant die Bundesregierung die Einrichtung von sogenannten AnKER (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungs) - Zentren. Schon bald will das Bundesinnenministerium einen Plan für die Umsetzung vorlegen, so dass im September die ersten fünf bis sechs AnKER-Zentren als Pilotprojekte eröffnen können. Nach etwa sechs Monaten Laufzeit soll evaluiert werden und ein neuer Gesetzesentwurf erfolgen.

In den neuen AnKER-Zentren sollen zunächst alle Schutzsuchenden untergebracht werden. Nach einer umfassenden Identitätsfeststellung und der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird dort dann bei den volljährigen Geflüchteten das Asylverfahren durchlaufen. Die Entscheidung soll kurze Zeit später getroffen werden. Nach einer positiven Entscheidung soll eine Verteilung auf die Kommunen, nach einer negativen Entscheidung die Abschiebung erfolgen. Ein reibungsloser Ablauf soll dadurch gewährleistet werden, dass sich BAMF, Bundesagentur für Arbeit, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden innerhalb der AnKER-Einrichtung befinden.

Laut den Plänen soll die Aufenthaltszeit „in der Regel“ nicht über 18 Monaten, bei Familien i.d.R. nicht über 6 Monate betragen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Arbeiterwohlfahrt verfolgt das Ziel, den geflüchteten Menschen - auch wenn sie wieder zurück in ihre Heimat müssen - sinnstiftende Angebote zu machen wie u.a. Deutschkurse, Bildungsangebote, ehrenamtliches Engagement, da Menschen, wenn sie lange ohne Tätigkeit und Bildungsangebote bleiben, krank werden. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und vor allem in einem AnKER-Zentrum steht diesem Ziel entgegen. Geflüchtete brauchen Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeiten und Schutz. Sie brauchen die Möglichkeit in Deutschland anzukommen. Dazu gehört der Zugang zu Sprachkursen, Schule und anderen Bildungseinrichtungen, der Zugang zu einer umfassenden gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung.

Zudem führt das in den AnKER-Zentren durchgehend geplante Sachleistungsprinzip, nachdem die Regelleistungen für die Asylsuchenden (Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und Analogleistungen nach § 2 AsylbLG) überwiegend als Sachleistungen gewährt werden sollen, zu einer massiven Beschneidung der Selbstwirksamkeit und zu Frustration. Die AWO lehnt das Sachleistungsprinzip als dauerhafte Regelversorgung für Menschen in Gemeinschaftsunterkünften schon immer in all ihren Stellungnahmen entschieden ab.

Nach Auffassung der Arbeiterwohlfahrt sollten Geflüchtete die erste Zeit nach der Ankunft in kleinen Einrichtungen wohnen können. Die dortige Aufenthaltszeit sollte kurz sein und ein Umzug in dezentrale Unterkünfte möglichst schnell erfolgen. Für besonders schutzbedürftige Gruppen müssen Möglichkeiten der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung vorgehalten werden.

Darüber hinaus lehnen wir die Einteilung, in Menschen mit guter und schlechter Bleibeperspektive sowie das Konzept der sicheren Herkunftsländer grundsätzlich ab.

Solange die Menschen in den AnKER Zentren wohnen, unterliegen sie dem Arbeitsverbot. Dies ist aus Sicht aller Arbeitsmarktexpert*innen und gesellschaftspolitisch absolut kontraproduktiv.

Die große Anzahl von Menschen in den geplanten Unterkünften birgt ein großes Konfliktpotential unter den Bewohner*innen und mit der Nachbarschaft.

Denn allein die Existenz solcher Massenunterkünfte kann für die ansässige Bevölkerung beängstigend sein und zu einer Stigmatisierung der Geflüchteten führen. Die Unterkünfte bieten damit eine Fläche für Ressentiments, Angst und Hass und so einen Nährboden für Konflikte, die Rassismus und rechte Strömungen stärken.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

1. Dauer der Unterbringung

Die Aufenthaltszeiten von bis zu 18 oder mehr Monaten sind menschenrechtlich nicht vertretbar und führen zu einer Isolation der Schutzsuchenden. Innerhalb dieser Zeit haben die Menschen keinen Zugang zu Schule, Arbeit und sonstigen Kontakten, die dazu führen können, in Deutschland anzukommen.

Eine angekündigte, verkürzte Aufenthaltsfrist von „in der Regel“ sechs Monaten für Familien mit Kindern, muss verringert und vor allem auf alle weiteren schutzbedürftigen Gruppen der Geflüchteten ausgeweitet werden. Diese bleiben bisher von der Regelung ausgeschlossen. Dies ist aus unserer Sicht genauso untragbar wie die Zeitangabe von „in der Regel sechs Monaten“ für Familien mit minderjährigen Kindern. Da es sich hier nur um einen Richtwert handelt, sind längere Aufenthalte für sie auch möglich und angesichts der bestehenden Überforderung der Strukturen auch zu befürchten.

2. Besonders Schutzbedürftige

Gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie muss es im Rahmen der Aufnahme von Schutzsuchenden eine Implementierung eines qualifizierten Verfahrens zur Feststellung, Bedarfsermittlung, Erstversorgung und Behandlung vulnerabler Geflüchteter geben. Ein entsprechendes Verfahren ist dementsprechend in den AnKER-Zentren unbedingt einzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auf Grund von Erfahrungen in Modellprojekten dringend die Kooperation von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen. Die professionelle Schulung und Sensibilisierung aller am Verfahren Beteiligten ist zu gewährleisten, um adäquat auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingehen zu können. Zur Erkennung von Hinweisen auf Schutzbedürftigkeit muss ein einheitliches mehrstufiges Beurteilungsverfahren etabliert werden, welches auf die lokalen Gegebenheiten und die Unterbringungsformen angepasst ist. Ein dreistufiges Verfahren zur Hinweisaufnahme möglicher Betroffener, einer Identifizierung und der individuellen Bedarfsermittlung durch Fachstellen sowie der konsequenten Unterstützungsgewährung und der Anerkennung der besonderen Vulnerabilität ist zu etablie-

ren. Nur so kann vermieden werden, dass den besonders schutzbedürftigen Geflüchteten die ihnen zustehende Versorgung und Unterstützung nicht zukommt und ihre besondere Situation im Asylverfahren nicht wahrgenommen und berücksichtigt wird.

Grundsätzlich gilt, nicht nur für besonders schutzbedürftige Geflüchtete, sondern für alle Schutzsuchenden, dass der uneingeschränkte Zugang zu einer umfassenden gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung gewährleistet sein muss.

3. Kinder und Jugendliche

Geflüchtete Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schulunterricht. Daher müssen bundeseinheitliche Bildungsstandards und –konzepte die Schulpflicht regeln und für Kinder und Jugendliche in den AnKER-Zentren der Zugang geschaffen werden. Die Aussetzung der Schulpflicht für Kinder und Jugendliche aus den AnKER-Zentren hemmt ihre Entwicklung und Förderung und steht integrationspolitischen Überlegungen entgegen.

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe darf durch die Einführung der Zentren nicht ausgehebelt werden. Das heißt, dass alle unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten unverzüglich durch das Jugendamt in Obhut genommen werden müssen und nicht in den AnKER-Zentren verbleiben dürfen.

Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, hat die Kinder- und Jugendhilfe den Minderjährigen unverzüglich in Obhut zu nehmen und diese Zweifel anhand der bestehenden gesetzlichen Grundlage, des § 42f SGB VIII auszuräumen. Hierfür sind die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu Standards von Verfahren der Alterseinschätzung eine notwendige Orientierung. Daraus ergibt sich, dass die Fachkräfte des zuständigen Jugendamts allein zuständig sind für die Altersfeststellung.

Durch die Einführung der AnKER-Zentren befürchtet die AWO, dass junge Volljährige den Anspruch auf § 41 SGB VIII nicht erheben können, obwohl sie diesen bei Bedarf bis Vollendung des 21. Lebensjahres hätten.

4. Rechte wahrnehmen

Die Geflüchteten dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht eingeschränkt werden. Die beschleunigten Asylverfahren und eine fehlende unabhängige Rechtsberatung dürfen nicht dazu führen, dass Asylgründe nicht geltend gemacht werden können. Daher muss eine unabhängige Asyl- und Verfahrensberatung mit ausreichender Personalausstattung in den AnKER-Zentren vorgehalten werden, die schon vor der Anhörung des BAMF ausführlich berät. Auch nach der Entscheidung über den Asylantrag muss eine unabhängige rechtliche Beratung gewährleistet sein. Zudem müssen Zugänge zu weiteren, externen unabhängigen Beratungsstellen, Anwält*innen und unabhängigen Beschwerdestellen hergestellt werden und erlaubt sein.

Zusammenfassung:

Die Arbeiterwohlfahrt lehnt die geplanten AnkER-Zentren entschieden ab. Diese bedeuten - nach allem, was bis zu diesem Zeitpunkt darüber und über die Probleme in den bayerischen Vorbild-Lagern bekannt ist - eine systematische Strategie zur Desintegration von Geflüchteten. Dies erscheint nicht nur flüchtlings-, sondern auch zuwanderungs- und arbeitsmarktpolitisch als weitgehend fehlgeleiteter Ansatz im Umgang mit den geflüchteten, schutzsuchenden Menschen. Zudem sind sie aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt nicht in Einklang zu bringen mit dem Bekenntnis zu den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die AnkER-Zentren isolieren und grenzen aus, sie verhindern die Inklusion in die Gesellschaft, die vom ersten Tag an geschehen muss, nicht erst nach sechs, bzw. 18 Monaten. Die Arbeiterwohlfahrt teilt die großen Bedenken vieler Kommunen und Landesregierungen, die die Einrichtung von AnkER-Zentren aus integrationspolitischen Gründen ablehnen und betrachtet die geplanten Zentren als Gefahr für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Großeinrichtungen lassen die Ressentiments in der Bevölkerung deutlich ansteigen und erleichtern es rechtsextremistischen Gruppen, Ängste zu schüren. Eine solche Art der Kasernierung verhindert den Kontakt zwischen den geflüchteten Menschen und der ansässigen Bevölkerung.

Die AnkER-Zentren sind in keiner Weise geeignet, das Asylverfahren als solches oder die Ausreisen abgelehnter Asylbewerber*innen zu beschleunigen. In Zeiten der Digitalisierung ist die Kooperation der beteiligten Behörden und Institutionen nicht mehr auf eine zentrale Anwesenheit einzelner Behörden vor Ort angewiesen. Vielmehr sollte durch eine Verbesserung der Qualität der Asylentscheidungen des BAMF eine geringere Klagequote und stärkere Akzeptanz der Bescheide herbeigeführt werden.

Ordnungsgemäße und faire Verfahren können zudem nur stattfinden, wenn die Asylsuchenden ihre Rechte kennen und diese wahrnehmen können. Daher benötigt jede*r Schutzsuchende*r eine unabhängige Beratung.

AWO Bundesverband
Berlin, den 04.Juni, 2018